I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 655/2000 DES RATES

vom 27. März 2000

zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Versorgung der Gemeinschaft mit bestimmten Fischereierzeugnissen hängt gegenwärtig von den Einfuhren aus Drittländern ab. Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, den geltenden Zollsatz für diese Waren im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten in angemessener Höhe teilweise oder vollständig auszusetzen. Um einerseits die Entwicklungsaussichten der Fischerei für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft nicht zu gefährden und andererseits die hinreichende Versorgung der Verbraucherindustrien zu gewährleisten, sind diese Zollkontingente zu unterschiedlichen Zollsätzen, je nach Empfindlichkeit der Waren auf dem Gemeinschaftsmarkt, zu eröffnen.

(2) Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden.

(3) Es obliegt der Gemeinschaft, über die autonome Eröffnung von Zollkontingenten zu beschließen. Es ist jedoch nichts dagegen einzuwenden, im Interesse einer wirksamen gemeinsamen Verwaltung dieser Zollkontingente vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten die ihren tatsächlichen Einfuhren entsprechenden notwendigen Mengen aus den Kontingenten ziehen können. Diese Art der Verwaltung erfordert allerdings eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

(4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [1], hat die Verwaltungsvorschriften für Zollkontingente, die in der chronologischen Reihenfolge verwaltet werden, in der die Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr täglich angenommen werden, festgelegt.

(5) Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Verordnung liegt ein dringender Fall im Sinne von Abschnitt 1 Nummer 3 des Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union im Anhang zum Vetrag von Amsterdam vor —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Einfuhrzölle auf die im Anhang aufgeführten Waren werden für die dort angegebenen Zeiträume in Höhe der jeweils angegebenen Mengen und Zollsätze ausgesetzt.

(2) Für die Einfuhren der betreffenden Waren gelten die Kontingente nach Absatz 1 nur unter der Voraussetzung, daß der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur [2] festgesetzte Preis frei Grenze mindestens dem für die betreffenden Waren bzw. Warengattungen durch die Gemeinschaft festgelegten oder festzulegenden Referenzpreis entspricht.

Artikel 2

Die Zollkontingente nach Artikel 1 werden von der Kommission gemäß den Artikeln 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

[1] ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/1999 (ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 25).

[2] ABl. L 388 vom 31.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3318/94 (ABl. L 350 vom 31.12.1994, S. 15).

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. März 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. GOMES

ANHANG

Lfd. Nr.	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingents-menge (t)	Kontingents-zollsatz (%)	Kontingentszeitraum
09.2753	ex 0302 50 10 ex 0302 50 90 ex 0302 69 35 ex 0303 60 11 ex 0303 60 19 ex 0303 60 90 ex 0303 79 41	20 10 10 10 10 10 10	Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus) und Fische der Art Boreogadus saida, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (a) (b)	90 000	3	1.4.-31.12.2000
09.2756	ex 0303 60 11 ex 0303 60 19 ex 0303 60 90 ex 0303 79 41	10 10 10 10	Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus), Fische der Art Boreogadus saida, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (a) (c)	8 000	3	1.4.-31.12.2000
09.2758	ex 0302 70 00	20	Fischleber von Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus) und von Fischen der Art Boreogadus saida, frisch oder gekühlt, zur Verarbeitung bestimmt (a) (b)	300	0	1.4.-31.12.2000
09.2765	ex 0305 62 00 ex 0305 69 10	20 25 29 10	Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus) und Fische der Art Boreogadus saida, gesalzen oder in Salzlake, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, zur Verarbeitung bestimmt (a) (b)	8 000	0	1.4.-31.12.2000
09.2773	ex 0306 13 10 ex 0306 23 10	10 11 91	Garnelen der Art Pandalus borealis in ihrem Panzer, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (a) (b)	12 000	0	1.4.-31.12.2000
09.2779	ex 0304 90 05	10	Surimi, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (a) (b)	16 000	3,5	1.4.-31.12.2000
09.2780	ex 0304 20 91 ex 0304 90 97	10 60	Filets vom Neuseeländischen Grenadier (Macruronus novaezealandiae), gefroren, und anderes gefrorenes Fischfleisch vom Neuseeländischen Grenadier, zur Verarbeitung bestimmt (a) (b)	20 000	3,5	1.4.-31.12.2000
09.2785	ex 0307 49 59 ex 0307 99 11	10 10	Rümpfe von Kalmaren (Ommastrephes-Arten — ausgenommen Ommastrephes sagittatus-, Nototodarus-Arten, Sepioteuthis-Arten) und Illex-Arten, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (a) (b)	11 000	3,5	1.4.-31.12.2000
09.2786	ex 0307 49 59 ex 0307 99 11	20 20	Kalmare (Ommastrephes-Arten — ausgenommen Ommastrephes sagittatus-, Nototodarus-Arten, Sepioteuthis-Arten) und Illex-Arten, gefroren, entweder ganz oder Fangarme und Flossen, zur Verarbeitung bestimmt (a) (b)	500	3	1.4.-31.12.2000
09.2788	ex 0302 40 00 ex 0303 50 00 ex 0304 10 97 ex 0304 90 22	10 10 20 10	Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii), ganz mit Kopf, mit einem Gewicht von mehr als 140 g je Stück oder Lappen mit einem Gewicht von mehr als 80 g je Stück, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (a) (b)	20 000	0	1.11.-31.12.2000

Lfd. Nr.	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (t)	Kontingentszollsatz (%)	Kontingentszeitraum
09.2790	ex 1604 14 16	20 95	Filets, genannt „Loins“, von Thunfischen und echtem Bonito, zur Verarbeitung bestimmt (a) (b)	4 000	6	1.4.-31.12.2000
09.2792	ex 1604 12 99	10	Heringe, zubereitet mit Kräutern und Essig, in Salzlake, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Abtropfgewicht von nicht weniger als 70 kg netto, zur Verarbeitung bestimmt (a) (b)	5 000	6	1.4.-31.12.2000
09.2794	ex 1605 20 99	45	Garnelen der Art Pandalus borealis, gekocht und geschält, zur Verarbeitung bestimmt (a) (b)	5 000	6	1.4.-31.12.2000

(a) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

(b) Dieses Kontingent findet Anwendung auf Waren, die einer anderen als nur einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterliegen:

— Säubern, Ausnehmen, Entfernen von Kopf oder Schwanz,
— Zerteilen, ausgenommen Zerteilen in Ringe, Filetieren, Herstellen von Lappen oder Zerteilen von Gefrierblöcken oder Zerteilen von Filetblöcken mit Zwischenlage,
— Sortieren,
— Etikettieren,
— Verpacken,
— mit Eis versehen,
— Gefrieren,
— Tiefgefrieren,
— Auftauen, Trennen.

Das Kontingent gilt nicht für Erzeugnisse, bei denen qualifizierende Behandlungen vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen werden. Die Herabsetzung der Zölle gilt nur für Fisch, der für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.

(c) Das Kontingent gilt ausschließlich für Erzeugnisse, die gesalzen oder getrocknet werden.